

Satzung ab dem Jahr 2022

Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber–Erpe“ zu zahlenden Verbandsbeiträge und der entstehenden Verwaltungskosten ab dem Jahr 2022

Auf der Grundlage der § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), des § 80 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 14.07.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Werneuchen ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) für diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder deren Eigentümer nicht selbst Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber–Erpe“ sind, gesetzliches Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber–Erpe“, nachfolgend **„Verband“** genannt.
- (2) Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung in der jeweils gültigen Fassung die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten und einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Umlagetatbestand

- (1) Die Stadt Werneuchen erhebt eine Umlage, mit der die von ihr an den Verband zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, für die die Stadt Werneuchen Mitglied im Verband ist.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des

Beitragsbescheides des Verbands gegenüber der Stadt Werneuchen für das Kalenderjahr festgesetzt

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der nicht selbst Mitglied im Verband ist und der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist, das ganz oder flächenanteilig im Verbandsgebiet des Verbandes liegt und ein Verbandsbeitrag festgesetzt wurde. Für die Umlage des erhobenen Verbandsbeitrags ist das Verbandsgebiet gemäß § 1 Abs.4 der Satzung des Verbandes in der Neufassung der Satzung dieses Verbandes (Amtsblatt für Brandenburg, 31. Jahrgang, Nr. 48 vom 2. Dezember 2020, S. 1202) maßgeblich.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Umlageschuldner.
- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Beim Wechsel des Umlageschuldners während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. des Erbbauberechtigten im Grundbuch die Umlagepflicht auf den neuen Umlageschuldner über. Der Übergang des Eigentums bzw. des Erbbaurechts ist vom bisherigen Umlageschuldner der Stadt Werneuchen unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlageschuldner für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Umlageschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Größe der Fläche des Grundstückes auf volle Quadratmeter gerundet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 sowie die Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres zugeordnet sind.
- (2) Die tatsächliche Nutzung ist unerheblich.
- (3) Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, so ist die Fläche anteilig entsprechend den Flächenanteilen aus dem Kataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.
- (4) Die Nutzungsartengruppen werden nach der Anlage 1 den Vorteilsgebietstypen zugeordnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 5
Umlagesatz

- (1) Die Umlage je Hektar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem Kalenderjahr 2022:
 - Vorteilsgebietstyp „Siedlung/Verkehr“ (2,0) 27,28 €
 - Vorteilsgebietstyp „Landwirtschaft“ (1,0) 13,64 €
 - Vorteilsgebietstyp „Wald“ (0,5) 6,82 € .
- (2) Der festgesetzte Gebührensatz gilt für die Folgejahre so lange weiter, bis ein neuer Gebührensatz durch eine Satzung festgesetzt wird.
- (3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent (ab-) gerundet.
- (4) Auf die nach dieser Satzung ermittelte Umlagehöhe werden Zahlungen angerechnet, die der Umlagepflichtige bereits aufgrund von Veranlagungsbescheiden der Stadt Werneuchen auf der Basis vorheriger Satzungen der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Verbandes geleistet hat.

§ 6
Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 7
In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung Amtsblatt der Stadt Werneuchen rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Satzung vom 28.05.2019 mit der letzten Änderungssatzung vom 14.05.2020 tritt damit außer Kraft.

Werneuchen, den

.....
Frank Kulicke
Bürgermeister

Anlage 1 zur Umlagesatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 01.01.2022

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen	Nutzungsartengruppen
Siedlung/Verkehr	Wohnbaufläche Industrie- und Gewerbefläche Halde Tagebau, Grube, Steinbruch Fläche gemischter Nutzung Fläche besonderer funktionaler Prägung Straßen- und Wegeverkehr Bahnverkehr Flugverkehr
Landwirtschaft	Landwirtschaft Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche Friedhof Fließgewässer
Wald	Wald Gehölz Heide Moor Stehendes Gewässer Unland, Vegetationslose Fläche Sumpf